

## Probekapitel

### Horst Groschopp (Hrsg.): Konfessionsfreie und Grundgesetz

Eric Hilgendorf

#### Staatsbürger im multikulturellen Staat

Die besonderen Rechtsinteressen der Konfessionsfreien unter dem Blickwinkel der Trennung von Staat und Kirche und der Religionsfreiheit in Deutschland

#### Einleitung

Spätestens die Terrorattacken vom 11. September 2001 und andere Aktionen muslimisch orientierter Terrorgruppen haben in der westlichen Welt neues Interesse an Religiosität und Religion erweckt. In den USA gewannen während der Präsidentschaft von George W. Bush offenbar radikale christliche Kreise erheblich an Ansehen. Manche Beobachter vermuten einen direkten Einfluss der Evangelikalen auf die Politik des früheren US-Präsidenten. In Deutschland haben medienwirksam in Szene gesetzte kirchliche Großereignisse wie der Tod Papst Johannes Pauls I., die Wahl des deutschen Kardinals Ratzinger zu Papst Benedikt XVI. und der Kölner Weltjugendtag das Interesse an Religion angefacht. Einige sprechen von einer „Rückkehr der Religionen“,<sup>1</sup> andere meinen, nur das Reden *über* Religion habe zugenommen.<sup>2</sup>

Gleichzeitig steigt das wissenschaftliche Interesse an Religionen und Religiosität wieder an.<sup>3</sup> Voraussetzungen, Chancen und Probleme von Phänomenen wie Multi- und Transkulturalität werden intensiv diskutiert. Viel Aufsehen erregten Arbeiten, in denen auf den engen Zusammenhang zwischen monotheistischen Religionen und Gewalt hingewiesen wurde.<sup>4</sup> Der „Zusammenprall der Kulturen“ ist geradezu zu einem Schlagwort geworden.<sup>5</sup> Allerorten bilden sich Initiativen, die sich mit der Erziehung zu interkultureller Kompetenz, einem aufgeklärten, rational kontrollierten und von Toleranz geprägten Umgang mit dem kulturell und religiös Anderen beschäftigen.<sup>6</sup>

In der Rechtswissenschaft und auch im Recht selbst sind diese neuen Fragestellungen bislang jedoch kaum angekommen. Das gilt sogar für das Religionsverfassungsrecht. Das traditionell orientierte Staatskirchenrecht verharrt ganz überwiegend in enger Anlehnung an die katholische bzw. evangelische Kirche, ohne die Vielfalt der Religionen ernst zu nehmen. Den Schritt von einem Staatskirchenrecht zu einem wissenschaftlich überzeugenderen *Religions- und Weltanschauungsrecht* haben nur einige wenige Autoren zu vollziehen versucht.<sup>7</sup>

---

1 Vgl. Martin Riesebrodt: Die Rückkehr der Religionen. Fundamentalismus und der „Kampf der Kulturen“. München 2000.

2 So Herbert Schnädelbach: Religion in der modernen Welt. Frankfurt a.M. 2009, S. 129.

3 Vgl. etwa die Beiträge in: Kulturelle Identität als Grund und Grenze des Rechts. Akten der IVR-Tagung vom 28. bis 30. September 2006 in Würzburg. Hrsg. von Horst Dreier u. Eric Hilgendorf. Stuttgart 2008. – Vgl. Religion. Segen oder Fluch der Menschheit? Hrsg. von Michael von Brück. Frankfurt a.M. 2008.

4 Vgl. Jan Assmann: Monotheismus und die Sprache der Gewalt. Wien 2006. – Eric Hilgendorf: Religion, Gewalt und Menschenrechte. Eine Problemskizze am Beispiel von Christentum und Islam. In: Kulturelle Identität, S. 169-190.

5 Samuel P. Huntington: The Clash of Civilizations. New York 1996.

6 Hinzuweisen ist auch auf die zahlreichen Projekte zur Vermittlung interkultureller Kompetenz. – Vgl. etwa das Würzburger Universitätsprojekt „Globale Systeme und interkulturelle Kompetenz“ unter <http://www.jura.uni-wuerzburg.de/forschung/gsik/startseite/> (Zugriff: 19.3.2010).

7 Vgl. vor allem Gerhard Czermak: Religions- und Weltanschauungsrecht. Eine Einführung. In Kooperation mit Prof. Dr. Dr. Eric Hilgendorf. Berlin / Heidelberg 2008.

Diese thematische wie methodologische Engführung verhindert eine Auseinandersetzung mit den zahlreichen Forschungsansätzen aus Religionswissenschaft, Ethnologie und Philosophie, die sich mit den Phänomenen „Religion“ und „Religiosität“ beschäftigen und die nicht nur wissenschaftlich, sondern auch rechtspolitisch von höchstem Interesse sind.

### **Soziologische Gegebenheiten**

Die Pluralisierung der deutschen Gesellschaft und der damit einhergehende Rückgang der Bindung an die beiden Konfessionen Katholizismus und Protestantismus lässt sich an wenigen Zahlen ablesen: Noch vor knapp fünfzig Jahren, im Jahr 1961, waren 51,1 Prozent der Bevölkerung evangelisch, 45,5 Prozent römisch-katholisch und nur 3,5 Prozent wurden vom Statistischen Bundesamt als „Sonstige“ geführt.<sup>8</sup> Auch zehn Jahre später hatten sich diese Zahlen kaum geändert. Das Statistische Bundesamt verzeichnet in der Volkszählung 1970 49 Prozent evangelische und 44,6 Prozent römisch-katholische Mitbürger, 3,9 Prozent Konfessionsfreie, 1,3 Prozent Muslime und 1,2 Prozent „Sonstige“.

Im Jahr 1987, also kurz vor der Wiedervereinigung, hatte in der westdeutschen Gesellschaft bereits ein wesentlicher Wandel stattgefunden, der sich an folgenden Zahlen ablesen lässt: 41,6 Prozent Evangelische, 42,9 Prozent Römisch-katholische, 11,4 Prozent Konfessionsfreie, 2,7 Prozent Muslime und 1,2 Prozent „Sonstige“.<sup>9</sup> Durch die Wiedervereinigung vergrößerte sich der Anteil der konfessionslosen Bürger noch einmal erheblich. Für 2008 gibt die *Forschungsgruppe Weltanschauungen in Deutschland* (fowid) folgende Zahlen an: Evangelisch sind 29,9 Prozent der Bevölkerung, römisch-katholisch dreißig Prozent und konfessionsfrei 34,5 Prozent.<sup>10</sup> Die Konfessionsfreien sind damit zur größten Gruppe geworden.

Verlängert man diese Entwicklung in die Zukunft, so könnte schon 2025 die Mehrheit der deutschen Bevölkerung keiner der beiden großen christlichen Kirchen mehr angehören. Nimmt man hinzu, dass auch bei den religiös gebundenen Teilen der Bevölkerung Glaubensstrenge und Glaubenseifer ganz offensichtlich abnehmen – erkennbar ist dies etwa an der Zahl der Gottesdienstbesucher – so stellt sich die Frage, wie der Staat und die Rechtsordnung auf diesen dramatischen Wandel reagieren sollen.

### **Ausgangspunkte**

Allgemein anerkannt als Ausgangspunkt des deutschen Religions- und Weltanschauungsrechts sind die *Trennung von Staat und Kirche* und das Prinzip der *Religionsfreiheit*, das im Grundgesetz im Wesentlichen in Artikel 4 geregelt ist. Dem Individuum wird die Freiheit gewährleistet, zu glauben (d.h. die Lehren einer selbst gewählten Religion für wahr zu halten) und diesen Glauben zu bekennen, d. h. anderen mitzuteilen (Art. 4 Abs. 1 GG). Geschützt wird damit auch die Freiheit, sich nicht einer Religion anzuschließen (so genannte negative Religionsfreiheit).<sup>11</sup> Art. 4 Abs. 2 GG garantiert darüber hinaus die ungestörte Religionsausübung.

Im Gegensatz zum persönlichen „inneren“ Glauben, dem *forum internum*, spricht man mit Blick auf die Religionsausübung oft vom *forum externum*. Die so umrissenen Freiheiten werden auch „Weltanschauungen“ genannt, wobei die Abgrenzung zwischen „Religion“ und „Weltanschauung“ schwierig ist. Üblicherweise wird sie über das Begriffspaar „Transzendenz“ versus „Immanenz“ vorgenommen.

8 Statistisches Bundesamt, Fachserie A / Bevölkerung und Kultur / Volks- und Berufszählung vom 6. Juni 1961, Heft 5: Bevölkerung nach der Religionszugehörigkeit. Stuttgart 1966, S. 21.

9 Statistisches Bundesamt, Volkszählung 1987, nach [www.fowid.de](http://www.fowid.de) (es fehlen in der Gesamtsumme 0,2 Prozent).

10 Vgl. [www.fowid.de](http://www.fowid.de).

11 BVerfGE 41, 29, 49. – Näher dazu Czermak: Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 119.

Der Staat darf in diese Rechte nicht eingreifen, auch nicht mittelbar. Dies bedeutet, dass er sich gegenüber den Religionen und Weltanschauungen neutral zu verhalten hat. Das Gebot religiös-weltanschaulicher Neutralität ist der „Zentralbegriff des Religionsverfassungsrechts“.<sup>12</sup> Seine Bedeutung erschließt sich schon aus dem allgemeinen Sprachgebrauch – in den Worten des Kirchenrechtlers Martin Heckel: „Generell bedeutet Neutralität die Enthaltung von Parteilichkeit und Parteinahme des Staates hinsichtlich der plural existierenden und konkurrierenden Richtungen des religiösen und weltanschaulichen Spektrums der freien, offenen Gesellschaft. Im modernen Verfassungsrecht ist sie unter dem Maßstab der Freiheit und Gleichheit aller Bürger ... herausgebildet worden.“<sup>13</sup> Häufig spricht man auch von der Pflicht des Staates zur „Äquidistanz“ gegenüber konkurrierenden Forderungen von Religionsgesellschaften.<sup>14</sup> Erst recht darf sich der Staat nicht mit einer bestimmten Glaubensrichtung identifizieren und ihre Forderungen zu den seinen machen.

In unserem Zusammenhang weniger häufig thematisiert wird ein weiterer Ausgangspunkt für die Ausgestaltung des Verhältnisses von Religion und Gesellschaft. Das Bekenntnis des Grundgesetzes zu Demokratie und Rechtsstaatlichkeit. Gesetze werden in der Demokratie grundsätzlich durch Mehrheiten legitimiert, nicht durch ihre Übereinstimmung mit religiösen Lehren. Das staatliche Handeln ist an die demokratisch erlassenen Gesetze gebunden. Dies gilt auch im Verhältnis zu den Religionen.

Im demokratischen Rechtsstaat steht also das Recht über der Religion. Dies bedeutet, dass das staatliche Recht, auch in weltanschaulich „heiklen“ Bereichen wie dem Ehe- und Schulrecht oder dem Strafrecht, gegenüber den Anhängern der verschiedenen Religionen durchzusetzen ist. Es darf keine Privilegierung der Kirchen etwa gegenüber staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren geben. Problematisch wurde dies zuletzt angesichts der zahlreichen Missbrauchsfälle in katholischen Erziehungsheimen, die seit Sommer 2009 die Öffentlichkeit bewegten, und in deren Zusammenhang sogar die amtierende Bundesjustizministerin die katholische Kirche auffordern musste, die Ermittlungen ohne Vorbehalte und kooperativ zu unterstützen.<sup>15</sup> Ausnahmen von dem Grundsatz, dass das Recht über der Religion steht, sind nur möglich, wenn die Rechtsordnung dies in Form besonderer Erlaubnissätze ausdrücklich vorsieht.

### **Was heißt „Religion“? Begriff und Facetten**

Die Begriffe „Religion“ und „Weltanschauung“ werden im öffentlichen Diskurs und auch in der fachjuristischen Debatte sehr unspezifisch verwendet. Wenn sie überhaupt definiert werden, so werden meist Kennzeichen angeboten, die die relevanten Phänomene eher vage umschreiben. In der juristischen Kommentarliteratur findet sich etwa folgende Definition: „Religion und Weltanschauung haben gemeinsam, dass es sich um Antworten handelt auf die Fragen nach dem Sinn der Welt, insbes. dem Sinn menschlichen Lebens und Sterbens, und, angesichts dessen, nach dem richtigen Leben. ... Als grundlegende Sinnsysteme beziehen sie ihre Überzeugung nicht zuletzt daraus, dass sie von anderen Menschen geteilt werden.“<sup>16</sup>

Die Unbestimmtheit dieses Vorschlags sollte der Jurisprudenz allerdings nicht zum

---

12 Czermak: Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 159.

13 Martin Heckel: Das Kreuz im öffentlichen Raum. Zum „Kruzifix-Beschluß“ des Bundesverfassungsgerichts. In: Ders., Gesammelte Schriften: Staat, Kirche, Recht Geschichte, hrsg. von Klaus Schlaich, Tübingen 1996, S. 472 (zuerst in: Deutsches Verwaltungsblatt, Köln 1996).

14 Vgl. Czermak. Religions- und Weltanschauungsrecht, Rn. 160.

15 Der Vorsitzende der deutschen Bischofskonferenz stellte darauf der Ministerin ein Ultimatum, ihre Äußerung innerhalb von 24 Stunden zurückzunehmen – ein angesichts der eindeutigen Rechtslage bizarrer Vorgang.

16 Ute Mager in: Grundgesetz-Kommentar, hrsg. von Ingo von Münch u. Philip Kunig, 5. Aufl., Bd. 1, München 2000, Art. 4, Rn. 13.

Vorwurf gemacht werden, denn auch in den einschlägigen empirischen Disziplinen, etwa der Ethnologie und der Religionswissenschaft, herrscht über den Begriff „Religion“ keine Einigkeit. Teilweise wird sogar explizit auf einen Definitionsversuch verzichtet.<sup>17</sup>

In der zitierten Begriffsbestimmung lassen sich immerhin einige wesentliche Elemente dessen erkennen, was wir gemeinhin unter einer „Religion“ verstehen. Die Religion gibt Antworten auf Sinnfragen, gerade auch solche „existentieller“ Natur. Diese Antworten sind oft systematisch geordnet („Sinnsysteme“) und werden nicht nur von einer Person, sondern von vielen Menschen für wahr gehalten. Dass bei dieser Begriffsbestimmung – die nur exemplarisch vorgestellt wurde – das Christentum als Leitbild gedient haben dürfte, liegt auf der Hand. Für die Auseinandersetzung mit Religion in der modernen multikulturellen und religiös pluralisierten Gesellschaft taugt sie deshalb nur eingeschränkt.

Nähert man sich dem Phänomen „Religion“ unvoreingenommen,<sup>18</sup> so fallen zunächst der ungeheure Facettenreichtum und die historische Wandelbarkeit von Religionen ins Auge. Religionen unterscheiden sich nicht nur untereinander hinsichtlich ihrer Erscheinungsformen und Lehren, auch in sich sind die großen Religionen außerordentlich heterogen.

Es genügt ein Blick auf die zahlenmäßig größte Religionsgemeinschaft, das Christentum. Es zerfällt nicht nur in die drei großen Strömungen des Katholizismus, des Protestantismus und des orthodoxen Glaubens, auch innerhalb dieser Teilströmungen werden teilweise völlig unterschiedliche Positionen vertreten, von den Unterschieden im religiösen Leben ganz zu schweigen.

Das gilt nicht bloß im Protestantismus, bei dem etwa zwischen den liberalen deutschen „bildungsbürgerlichen“ Positionen und dem US-amerikanischen Evangelikalismus geradezu Welten liegen, sondern auch für eine auf

den ersten Blick so monolithische Religion wie den römischen Katholizismus. Während etwa im deutschen Katholizismus der Glaube an eine personale Verkörperung des „Bösen“ in Gestalt des Teufels oder Satans nur sehr zurückhaltend vertreten und „Teufelsautreibungen“ auch von den meisten katholischen Bischöfen in Deutschland wohl als inakzeptabel empfunden werden, sind im italienischen Katholizismus Exorzismen an der Tagesordnung und erfreuen sich selbst in hohen kirchlichen Kreisen lebhafter Unterstützung.<sup>19</sup>

Die damit nur angedeutete extreme religiöse Heterogenität umfasst nicht bloß Unterschiede im Kult und im religiösen Leben, sondern betrifft auch wichtige moralische und politische Fragen. Während etwa der liberale deutsche Katholizismus die Lehren der deutschen Vergangenheit sehr ernst nimmt und jede Form von Anti-Judaismus oder gar Antisemitismus in den eigenen Reihen scharf sanktioniert, zeigt der polnische Katholizismus deutlich anti-jüdische, teilweise sogar antisemitische Tendenzen.<sup>20</sup> Wie die Affäre um die Holocaust-Leugnung des Bischofs Williamson deutlich machte, beschränken sich derartige Tendenzen nicht auf Polen, sondern lassen sich auch im Katholizismus anderer Länder aufzeigen.

---

17 Handbuch Religionswissenschaft. Religionen und ihre zentralen Themen. Einleitung. Hrsg. von Johannes Figl. Göttingen 2003, S. 62 ff.

18 Eine vollständige Unvoreingenommenheit dürfte es freilich kaum geben. Zu stark sind die Prägungen, die in der Kindheit und Jugend erfolgt sind. Dies gilt selbst für Menschen, die sich als „religionsfrei“ bezeichnen.

19 Eric Hilgendorf: Teufelsglaube und freie Beweiswürdigung. Zur Verarbeitung des „Übernatürlichen“ im Strafrecht am Beispiel des Exorzismus. In: Festgabe für Rainer Paulus zum 70. Geburtstag, hrsg. von Klaus Laubenthal, Würzburg 2009, S. 87-101 (Würzburger rechtswissenschaftliche Schriften, Bd. 80).

20 In der Kritik steht insbesondere der politisch sehr konservativ orientierte Rundfunksender Radio Maryja.

In großen Teilen des US-amerikanischen Protestantismus wird energisch die Beibehaltung der Todesstrafe propagiert, Homosexualität scharf kritisiert, ja dämonisiert, und außenpolitisch eine Suprematie der USA bis hin zu raschen „militärischen Lösungen“ gegenüber „Feindstaaten“ gefordert.<sup>21</sup> Wie der außerdeutsche Katholizismus vertreten die evangelikalen Kreise in den USA eine rigide Sexualmoral, zu der oft das uneingeschränkte Verbot des Gebrauchs von Kondomen gehört. Dieses Verbot und seine massenwirksame Propagierung in den Ländern der Dritten Welt sind mitursächlich für eine der größten menschlichen Katastrophen unserer Zeit, die Ausbreitung der AIDS-Epidemie in Afrika.<sup>22</sup>

Die historische Wandelbarkeit von Religion lässt sich sehr gut an der wechselnden Haltung des Katholizismus zur Menschenwürde und den Menschenrechte ablesen. Bis Mitte der 1960er Jahre hat die katholische Kirche die Idee der Menschenrechte, insbesondere die Meinungs- und die Religionsfreiheit, aufs Schärfste abgelehnt und erbittert bekämpft.<sup>23</sup> Die einschlägigen päpstlichen Verlautbarungen lassen an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig.

Erst das Zweite Vatikanische Konzil Mitte der 1960er Jahre brachte einen Umschwung. Die katholische Kirche versöhnte sich mit den tragenden staatsphilosophischen Idealen der Aufklärung. In jüngster Zeit mehren sich allerdings die Anzeichen, dass der Einfluss des zweiten Vatikanums jedenfalls außerhalb Deutschlands nachlässt, eine Tendenz, die sich noch verstärken dürfte, falls der nächste Papst kein Europäer, sondern z. B. Südamerikaner oder Afrikaner sein sollte.

### **Religionspolitische Forderungen**

Um es noch einmal zusammenzufassen: Unsere Verfassung verpflichtet den Staat auf Religionsfreiheit und religiöse Neutralität. In einer grundlegenden Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts heißt es deshalb: „Das Grundgesetz legt ... dem Staat als Heimstatt aller Staatsbürger ohne Ansehen der Person weltanschaulich-religiöse Neutralität auf. Es verwehrt die Einführung staatskirchlicher Rechtsformen und untersagt ... die Privilegierung bestimmter Bekenntnisse.“<sup>24</sup>

Die Rechtswirklichkeit sieht jedoch anders aus. Vor allem die beiden großen christlichen Kirchen sind nach wie vor in vielfacher Hinsicht privilegiert. Die sich daraus ergebenden rechtspolitischen Forderungen sind schon oft formuliert worden.<sup>25</sup> – Es seien im Folgenden die wichtigsten davon erwähnt:

1. Kirchensteuer sollte nicht mehr durch die staatlichen Finanzämter eingezogen werden, sondern durch die Religionsgemeinschaften selbst. In diesem Zusammenhang sind auch die Vermerke zur Religionszugehörigkeit auf den Lohnsteuerkarten zu beseitigen.
2. Die in Deutschland stark ausgeprägte verdeckte Finanzierung kirchlicher Einrichtungen durch Steuergelder<sup>26</sup> ist offen zu legen und kritisch zu überprüfen. Dies gilt auch und gerade für Schulen und karitative Einrichtungen.
3. Der Betrieb von Einrichtungen der Krankenpflege, Kindergärten und anderen sozia-

---

21 Michael Hochgeschwender: Amerikanische Religion. Evangelikalismus, Pfingstertum und Fundamentalismus. Frankfurt a.M. 2007, S. 166 ff.

22 Dazu Bartholomäus Grill u. Stefan Hippler: Gott, Aids, Afrika. Eine Streitschrift. Köln 2007.

23 Vgl. Hilgendorf: Religion, S. 179 ff.

24 BVerfGE 19, 206, 216.

25 Vgl. vor allem das Papier „Freie Kirche im freien Staat – Thesen der FDP zum Verhältnis von Staat und Kirche“ von 1973, abgedruckt in: Trennung von Staat und Kirche? Dokumente und Argumente, hrsg. von Peter Rath, Reinbek 1974, S. 14-18.

26 Vgl. Carsten Frerk: Finanzen und Vermögen der Kirchen in Deutschland. Aschaffenburg 2002.

len Einrichtungen ist eine staatliche Aufgabe. Der Staat hat deshalb selbst eine hinreichende Anzahl derartiger Einrichtungen zu schaffen. Dabei ist auf religiös-weltanschauliche Neutralität zu achten.

4. Der Religionsunterricht ist durch einen religiös neutralen Werteunterricht zu ergänzen. In diesem Unterricht, der als ordentliches Lehrfach angeboten werden sollte, werden Kinder und Jugendliche an die Werteordnung des Grundgesetzes mit ihren Leitwerten Menschenwürde, Freiheit und Toleranz herangeführt.

5. Im weltanschaulich-religiösen Staat sollte Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht der Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts zukommen, da diese Gemeinschaften keine staatlichen Aufgaben erfüllen. Stattdessen sollte ein neues Verbandsrecht entwickelt werden, das den Besonderheiten und Interessen aller in Deutschland vertretenen Religionsgemeinschaften gerecht wird.

6. Gesetze sollten keine Bestimmungen enthalten, die als Privilegierung einer bestimmten Religion verstanden werden können. Dies gilt vor allem in weltanschaulich besonders umstrittenen Bereichen wie dem Strafrecht, dem Recht der Ehe oder dem Schulrecht.

7. In staatlichen Institutionen wie Schulen, Universitäten, Verwaltungsbehörden und Gerichten sollte auf die Verwendung sakraler Formen und Symbole verzichtet werden. Dies betrifft etwa Schulgebete, das Anbringen von Kruzifixen, das Tragen von Kopftüchern durch Lehrerinnen und die Verwendung religiöser Eide. Die Vorgaben, die das Bundesverfassungsgericht in der Kruzifixentscheidung vom 16.5.1995 formuliert hat,<sup>27</sup> sollten von allen staatlichen Stellen eingehalten werden.

8. Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in kirchlichen Einrichtungen müssen die in Deutschland üblichen Arbeitnehmerrechte eingeräumt werden. Ausnahmen kommen nur in besonders zu begründenden Einzelfällen in Betracht.

9. Dringend der Überprüfung bedarf die unübersehbare Vielzahl an Kirchenverträgen und Konkordaten, die den beiden großen christlichen Kirchen teilweise erhebliche Privilegien einräumen, z. B. bei der Besetzung von philosophischen (!) Lehrstühlen an staatlichen Universitäten.

10. Staatsleistungen an die Kirchen, die auf historischen Titeln beruhen (etwa der Wiedergutmachung für die Säkularisierung des Kirchenvermögens Anfang des 19. Jahrhunderts) sollten offen gelegt werden und auslaufen, wenn die Voraussetzungen für weitere Zahlungen nicht mehr gegeben sind. Auch steuer- und gebührenrechtliche Sondervorteile der Kirchen sollten aufgehoben werden.

11. Theologische Fakultäten sind aus ihrer Abhängigkeit von kirchlichen Instanzen zu lösen. Die wissenschaftliche Erforschung von und Auseinandersetzung mit Religion und ihren Erscheinungsformen ist grundsätzlich unabhängig von privaten religiösen Einstellungen. Den Professoren an den theologischen Fakultäten muss deshalb uneingeschränkte Wissenschaftsfreiheit, Meinungsfreiheit und Glaubensfreiheit eingeräumt werden.

12. Bei der personellen Besetzung von öffentlichen Gremien im Bereich der Medien und der Politik ist darauf zu achten, dass Repräsentanten der beiden christlichen Großkirchen nicht gegenüber Vertretern kleinerer Religionsgemeinschaften und konfessionsfreien Personen überrepräsentiert sind.

13. Seelsorge in staatlichen Institutionen (z. B. beim Militär oder im Strafvollzug) ist keine staatliche Aufgabe, sondern sollte allein den Religionsgemeinschaften obliegen.

---

27 BVerfGE 93, 1 ff.

14. Der Staat hat im Einklang mit der eingangs zitierten Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts<sup>28</sup> dafür Sorge zu tragen, dass alle Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften nicht bloß auf dem Papier, oder auch in der Rechtswirklichkeit gleich behandelt werden.

Die eben skizzierten rechtspolitischen Forderungen ergeben sich aus einem Vergleich der grundgesetzlichen Vorgaben mit der gesellschaftlichen Realität. Sie erschöpfen jedoch nicht die Fragestellung, wie Staat, Rechtsordnung und Rechtswissenschaft mit der neuen gesellschaftlichen Pluralisierung umgehen sollten. Nach meiner Einschätzung sind mindestens zwei weitere Themen auf die Agenda zu setzen – die Wiederaufnahme der Tradition der Religionskritik und ein stärkeres gesellschaftliches Engagement bei der Vermittlung von Werten und Normen an die nachrückende Generation.<sup>29</sup>

### **Religionskritik**

Karl Marx erklärte bekanntlich die Religionskritik für beendet. Dieses Verdikt, wenn es überhaupt je zutreffend war, kann heute so nicht stehen bleiben. Mit der Pluralisierung der Gesellschaft, die auch eine religiöse Pluralisierung beinhaltet, steigt die Gefahr, dass religiöse Lehren und Praktiken mit zentralen Wertvorgaben des Grundgesetzes in Konflikt geraten. Schon die beiden großen christlichen Kirchen, vor allem die römisch-katholische, vertreten Positionen, die sich teilweise nur mit Mühe mit den Vorgaben des Grundgesetzes vereinbaren lassen.<sup>30</sup> Ich erwähne nur den Ausschluss von Frauen aus den meisten kirchlichen Ämtern (vgl. dagegen den Gleichheitssatz des Art. 3 GG), die autoritäre Führungsstruktur der römisch-katholischen Kirche (vgl. dagegen das Demokratiegebot in Art. 20) und die strikte, erhebliches Leid verursachende und im Zeitalter von Aids geradezu gefährliche Sexualmoral.<sup>31</sup>

Man sollte aber nicht vergessen, dass der Katholizismus über Jahrhunderte hinweg noch extremere religiöse Bestrebungen und Bedürfnisse erfolgreich aufgefangen hat. Dem Christentum, und vor allem dem Katholizismus, kam damit eine ganz erhebliche Rationalisierungsfunktion zu, eine Funktion, die er heute außerhalb Europas, etwa in Südamerika und Afrika, immer noch wahrnimmt. Mit dem Bedeutungsverlust der beiden großen organisierten christlichen Konfessionen wird auch in Deutschland die Gefahr wieder größer, dass sich radikale religiöse Gruppierungen zu etablieren beginnen. Dies betrifft etwa evangelikale Richtungen des Protestantismus aus den USA oder radikale muslimische Strömungen. Aber auch innerhalb der beiden christlichen Großkirchen könnten sich radikale Kräfte durchsetzen. Angesichts dieser Veränderungen erscheint es angebracht, sich wieder auf die alte Tradition der Religionskritik zu besinnen.<sup>32</sup>

Die Kritik von Religion und Religiosität kann in ganz unterschiedlicher Weise erfolgen. Eine religionsinterne Kritik kann auf Widersprüche in der jeweiligen religiösen Lehre, unklare Begriffe und notorisch ungeklärte Fragen hinweisen wie etwa das Theodizee-Problem, also die Frage nach der Vereinbarkeit von Gottes Allmacht und All-Güte mit dem unübersehbaren Unglück und Leid auf der Welt. Eine religionsexterne Kritik kann ansetzen bei der wissenschaftlichen Erklärung der Genese von Religionen aus bestimm-

---

28 BVerfGE 19, 206, 216.

29 Vgl. oben Nr. 4 der Rechtspolitischen Forderungen.

30 Vgl. Hilgendorf: Religion, S. 373 ff.

31 Vgl. Grill u. Hippler: Gott.

32 Vgl. die Zusammenstellungen bei Norbert Hoerster: *Religionskritik*. Für die Sekundarstufe II (Arbeitstexte für den Unterricht). Stuttgart 1999. – Ders.: *Die Frage nach Gott*. München 2007. – *Religionskritik in der Neuzeit*. Philosophische, soziologische und psychologische Texte. Hrsg. von Michael Weinrich. Göttingen 1985. – Franz Buggle: *Denn sie wissen nicht, was sie glauben. Oder warum man redlicherweise nicht mehr Christ sein kann*. Eine Streitschrift. Aschaffenburg 2004. – Bestsellerstatus erreichte das Buch von Richard Dawkins: *Der Gotteswahn*. Berlin 2007.

ten Bedürfnissen oder Anlagen, sie kann religiöse Phänomene in der nüchternen Sprache der Wissenschaft darstellen und analysieren und durch diese verfremdende Perspektive eine kritische Distanz auf vermeintlich selbstverständliche religiöse Überzeugungen ermöglichen.

Die in unserem Zusammenhang wohl wichtigste Form von Religionskritik ist die moralische Kritik an den Folgen von Religion. Es ist offensichtlich, dass nicht wenige Kapitel in der Schrecken erregenden Unglücksgeschichte der Menschheit eng mit dem Wirken der großen monotheistischen Religionen – und zwar gerade des Christentums – verbunden sind. Ich erinnere nur an die extreme religiöse Intoleranz im Mittelalter und in der frühen Neuzeit, an Ketzerverfolgungen, Inquisition und Hexenverbrennungen, Kreuzzüge und Religionskriege, an die fast tausend Jahre lang erfolgreiche Blockade des wissenschaftlichen Denkens in Europa und den erbitterten Widerstand der Kirche(n) gegen das Vordringen der Idee der Menschenrechte. Dass sich Humanismus und Aufklärung in Europa durchsetzen konnten, war keineswegs selbstverständlich, ebenso wenig ist sicher, dass die Errungenschaften dieser großen säkularen Bewegungen dauerhaft Bestand haben werden.

Deshalb ist es von großer Bedeutung, dass die basalen Werte von Humanismus und Aufklärung – Toleranz, Freiheit, die Menschenwürde und die anderen Menschenrechte<sup>33</sup> – nicht als selbstverständlich hingenommen, sondern aktiv gelebt und verteidigt werden, wenn nötig auch gegenüber religiösen Lehren, die diese Werte bedrohen. Es handelt sich hierbei auch um eine staatliche Aufgabe. Die Rechtsordnung zähmt die Religionen und sichert Individuen wie die Gesellschaft als ganzes gegenüber religiösen Zumutungen.<sup>34</sup>

Ich möchte betonen, dass die beiden großen christlichen Konfessionen in Deutschland heute die Werte von Humanismus und Aufklärung akzeptiert und teilweise sogar auf die eigenen Fahnen geschrieben haben – ein großartiger Erfolg der Denker und Publizisten der Aufklärung. Der deutsche Protestantismus und der liberale deutsche Katholizismus sind nicht Feinde, sondern Freunde der Menschenrechte.

Dies lässt sich jedoch schon von großen Teilen des US-amerikanischen Protestantismus oder vom polnischen oder südamerikanischen Katholizismus nicht mehr ohne weiteres sagen. Es wäre verfehlt und naiv, eine aufgeklärte Moral, wie sie im deutschen Grundgesetz Verfassungsrang gewonnen hat, stets und ohne weiteres auch (sämtlichen?) Religionen zuschreiben zu wollen. Eine solche Gleichsetzung von religiöser und aufgeklärter Moral trifft weder für das Christentum noch für nichtchristliche Religionen zu.

### **Religion und Moral in der multikulturellen Gesellschaft**

Ein zweiter Punkt, in dem ein Umdenken erforderlich ist, betrifft deshalb das Verhältnis von Religion und Moral. Von Repräsentanten der Religionsgemeinschaften wird häufig vertreten, ohne Religion sei Moral nicht möglich, zumindest nicht tragfähig, so dass jedenfalls im Interesse einer gesellschaftlichen Minimal-Moral Religion unverzichtbar sei.<sup>35</sup>

Besonders deutlich wurde diese Argumentationslinie im Streit um den Berliner Werteunterricht, als die Vertreter der beiden christlichen Großkirchen den staatlichen Ethikunterricht u. a. mit dem Argument zu disqualifizieren versuchten, eine staatliche, nicht

---

33 Vgl. das Motto der Französischen Revolution: „Freiheit, Gleichheit, Brüderlichkeit!“

34 Vgl. Eric Hilgendorf: Religion, Recht und Staat. Zur Notwendigkeit einer Zählung der Religionen durch das Recht. In: Wissenschaft, Religion und Recht, Hans Albert zum 85. Geburtstag, hrsg. von Eric Hilgendorf, Berlin 2006, S. 359-383.

35 Vgl. Humanismus und „Böckenförde-Diktum“. Hrsg. von Horst Groschopp i. A. der Humanistischen Akademie, Berlin 2008 (= humanismus aktuell, Hefte für Kultur und Weltanschauung, H. 22).

an eine bestimmte Konfession oder Religionsgemeinschaft gebundene Wertevermittlung sei gar nicht möglich. Wer so argumentiert, übersieht, dass der Staat auch in anderen Bereichen, etwa in den öffentlichen Verlautbarungen seiner Repräsentanten, der öffentlichen Förderpolitik und natürlich auch in seiner Justiz, Werte und Normen vermittelt und verteidigt. Es sollte eine Selbstverständlichkeit sein, dass in den staatlichen Schulen die Werte des Grundgesetzes nicht bloß dargestellt, sondern auch aktiv beworben und vermittelt werden.

Allgemein gilt, dass zu Religionen zwar in aller Regel ein bestimmter Normen- und Wertekanon gehört, den die jeweilige Religionsgemeinschaft für die eigenen Gläubigen verbindlich machen und nach außen, gegenüber Anders- und Nicht-Gläubigen, werbend vertreten kann. Es gibt jedoch keinen notwendigen Zusammenhang zwischen Religion und bestimmten Werten. Religionen vertreten ganz unterschiedliche moralische Positionen. Innerhalb des Christentums oder des Islam werden zahlreiche Werte verteidigt, die mit der Werterordnung des Grundgesetzes nicht vereinbar sind.

Zentrale humanitäre Werte der Moderne, wie Menschenwürde und Menschenrechte, mussten – um es noch einmal hervorzuheben – *gegen* den erbitterten Widerstand der christlichen Religion(en) und vor allem ihrer offiziellen Repräsentanten durchgesetzt werden. Von großen Teilen des Islam werden sie bis heute nicht anerkannt. Die Werteordnung des Grundgesetzes – Freiheit, Menschenwürde und universale Menschenrechte – beruht nicht auf religiösem Glauben, auch nicht auf spezifisch christlichen Werten, sondern auf der europäischen Aufklärung, welche sich wiederum aus der Tradition des Humanismus speist.<sup>36</sup>

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass eine säkulare, der Werteordnung des Grundgesetzes verpflichtete Moral und Morallehre nicht nur möglich, sondern in der religiös pluralistischen Gesellschaft sogar dringend erforderlich sind, um der Austragung religiöser Wertekonflikte Grenzen zu setzen. Man sollte deshalb darüber nachdenken, ob der Berliner Werteunterricht nicht ein Modell für ganz Deutschland sein könnte.

### **Behandlung bestimmter Themen aus säkularer Perspektive**

Die rechtspolitische Debatte in Deutschland ist von einer Vielzahl von Positionen und Stimmen geprägt. Jedenfalls grundsätzlich haben dabei alle Richtungen die gleiche Chance, gehört zu werden. Es gibt allerdings einige Bereiche, in denen der kirchliche Einfluss auf die Rechtspolitik nach wie vor besonders stark ist.

#### **Humanbiotechnik**

Einer davon ist die Humanbiotechnik, zu der etwa so umstrittene Techniken wie das therapeutische und reproduktive Klonen und die Stammzellforschung gehören. Die rechtliche Regelung der Humanbiotechnik gehört zu den großen rechtspolitischen Aufgaben unserer Zeit. Die Debatte darüber weist über die Rechtspolitik im engeren Sinne hinaus und wird bis in die Tagespresse hinein leidenschaftlich und unter Beteiligung so unterschiedlicher Disziplinen wie der Jurisprudenz, der Theologie, den empirischen Lebenswissenschaften und der praktischen Philosophie geführt.

Auch die Kirchen nehmen zu Fragen der Humanbiotechnik immer wieder dezidiert Stellung, was ihr gutes Recht ist. Problematisch ist aber, dass in vielen Stellungnahmen unter der Flagge weltanschaulicher und religiöser Neutralität kirchliche Positionen expliziert und verteidigt werden, ohne dass der religiöse Bezug offen gelegt oder auch nur angedeutet wird. Dieser Verstoß gegen das wissenschaftliche Ethos sollte nicht bagatellisiert werden. Aus säkularer Perspektive ist zu fordern, dass in der Debatte um die Hu-

---

<sup>36</sup> Vgl. Armin Pfahl-Traugber: Haben die modernen Grundrechte christliche Grundlagen und Ursprünge? Kritische Reflexionen zu einem immer wieder postulierten Zusammenhang. In: humanismus aktuell, Zeitschrift für Kultur und Weltanschauung, Berlin 1999, 3. Jg., H. 5, S. 66-77.

manbiotechnik jeder Teilnehmer seine tragenden weltanschaulichen Prämissen offen legt oder zumindest nicht verschleiert.

### **Sterbehilfe**

Dies gilt auch für die Debatte um die Sterbehilfe. Darunter versteht man die Hilfe, die einem sterbenden und schwer leidenden Menschen auf seinen Wunsch hin geleistet wird, um ihm einen entsprechend menschenwürdigen Tod zu ermöglichen.<sup>37</sup> Derartige Hilfeleistungen finden in einem strafrechtlichen Graubereich statt, da sich ein Mensch zwar straflos selbst töten darf, ein anderer, der ihm dabei Hilfe leistet, sich jedoch strafbar machen kann.

Der in diesem Zusammenhang wichtigste Straftatbestand ist der § 216 StGB, die „Tötung auf Verlangen“, die nach herrschender Interpretation ausschließt, wirksam (d. h. mit strafbeseitigender Wirkung für den Helfer) in die Beendigung des eigenen Lebens einzuwilligen. § 216 StGB schreibt damit die religiöse Vorstellung von der „Unverfügbarkeit“ des menschlichen Lebens im Strafgesetzbuch fest, weshalb Wolfgang Zeidler, der frühere Präsident des Bundesverfassungsgerichts, von einer „Bastion der Inhumanität als Folge kirchlichen Einflusses auf unsere Rechtsordnung“ gesprochen hat.<sup>38</sup> Auch wenn dieser Ausspruch überzogen sein dürfte – auch viele eher religionskritische Juristen halten die Regelung in § 216 StGB für gerechtfertigt – erscheint es doch wünschenswert, Geltung und Reichweite dieser Norm von einer säkularen Position her kritisch zu überprüfen. Dies gilt insbesondere angesichts der vielen neuen Fragen, die sich derzeit im Zusammenhang mit dem Auftreten von Sterbehilfegesellschaften wie *Exit*, *Dignitas* und *DGHS* stellen.

### **Tierschutz**

Ein dritter Bereich, der aus säkularer Perspektive verstärkte Beachtung verdient, ist der Tierschutz. Das deutsche Tierschutzgesetz schützt Tiere nur sehr eingeschränkt und lässt ihr Wohl und Wehe deutlich gegenüber menschlichen Interessen zurücktreten. Dies entspricht der christlichen Vorstellung vom göttlichen Auftrag an die Menschen, sich die Erde und alle auf ihr lebenden Wesen „untertan“ zu machen. In anderen Kulturen und philosophischen Traditionen wird das Wohlergehen von Tieren sehr viel höher bewertet. Aus einer säkular-naturalistischen Perspektive erscheint auch der Mensch als Tier, freilich als ein besonders mächtiges.

Die begrifflichen und kategorialen Unterschiede zwischen Menschen und den anderen Tieren sind unser eigenes Werk. Möglicherweise liegt der Schlüssel für eine wirklich tragfähige, rationalen Ansprüchen genügende Ethik darin, dass man von vornherein alle Lebewesen in die Betrachtung einbezieht.

### **Zusammenfassung**

In der multikulturellen, in religiöser und weltanschaulicher Hinsicht pluralistischen Gesellschaft ist es von großer Bedeutung, dass staatliche Normen, vor allem, aber nicht nur in weltanschaulich sensiblen Bereichen wie dem Religionsverfassungsrecht, der Sterbehilfe, der Humanbiotechnik und dem Bereich Ehe und Familie, weltanschaulich neutral sind. Dies bedeutet, dass keine Religion oder Weltanschauungsgemeinschaft in religiöser Hinsicht bevorzugt oder benachteiligt werden darf.

In der Bundesrepublik Deutschland werden die großen christlichen Kirchen nach wie vor gegenüber anderen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften privilegiert. Diese Privilegierung ist historisch aus der besonderen Situation im Nachkriegsdeutsch-

---

37 Vgl. Claus Roxin: Zur strafrechtlichen Beurteilung der Sterbehilfe. In: Handbuch des Medizinstrafrechts, hrsg. von Claus Roxin u. Ulrich Schroth, 3. Aufl., Stuttgart / München 2007, S. 319.

38 In: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 13. Januar 1986, S. 6 und vom 16. Januar 1986, S. 1.

land zu erklären, aber angesichts der gewaltigen sozio-kulturellen Wandlungen der deutschen Gesellschaft seit den 1960er Jahren des 20. Jahrhunderts nicht mehr zu legitimieren.

Um die Situation zu ändern, bieten sich zwei Wege an: Man könnte den heutigen Status der großen christlichen Religionsgemeinschaften unverändert lassen, die Stellung der nicht-christlichen Religionen und Weltanschauungsgemeinschaften aber soweit anheben, dass er dem der großen christlichen Religionsgemeinschaften gleichkommt. Dieser Weg wird von vielen Vertretern nicht-christlicher Religionsgemeinschaften gefordert.

Der andere Weg besteht darin, die Stellung der nicht-christlichen Religionsgemeinschaften in manchen Hinsichten zu stärken, gleichzeitig aber den Status der großen christlichen Religionsgemeinschaften abzusenken. Dies würde bedeuten, dass man, statt muslimische Religionsgemeinschaften in der Weise staatlich zu fördern, wie dies derzeit bei den großen christlichen Religionsgemeinschaften geschieht, alle Religionsgemeinschaften gleichermaßen fördert, aber auf einem durchgehend niedrigeren Niveau. Aus der Sicht des konfessionsfreien Bevölkerungsanteils in unserem Staat, dürfte dieser Weg vorzugswürdig sein.

## Probekapitel

### Horst Groschopp (Hrsg.): Konfessionsfreie und Grundgesetz

#### Horst Groschopp

##### Vorwort

Unter dem Titel *Konfessionsfreie und deutsches Verfassungsrecht – 90 Jahre Weimarer Reichsverfassung* fand am 11./12. September 2009 in Berlin eine *Rechtspolitische wissenschaftliche Konferenz* der *Humanistischen Akademie Deutschland* (HAD) statt, die von der *Bundeszentrale für politische Bildung* (bpb) gefördert wurde. Mit diesem Sammelband liegt die Drucklegung der Beiträge vor, von denen einige nach der Konferenz noch überarbeitet wurden. Mit der Wiedergabe auch der meisten Beiträge zur Podiumsdebatte *Die Weimarer Reichsverfassung von 1919 und das Prinzip der Gleichbehandlung von Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften heute* kann diese Ausgabe der *Schriftenreihe* erfreulicherweise das breite Debattenfeld aufzeigen.

Die Tagung war nicht nur ein ergebnisoffener und parteiübergreifender Dialog über ein neu entstehendes Politikfeld von bundespolitischer Relevanz, sondern auch eine Diskussion über religiöse wie weltanschauliche Prägungen in der Gesellschaft. Dennoch stand vor allem die Interessenartikulation von Konfessionsfreien, deren Stellenwert in der Gesellschaft, ihr Platz im deutschen Verfassungsstaat und ihr Verhältnis zu Kirchen, Religionen und Verbänden im Mittelpunkt.

Die HAD begann die Planung dieser Tagung, nachdem der *Humanistische Verband Deutschlands* (HVD), dessen Studien- und Bildungswerk sie ist, im Juni 2008 *Rechtspolitische Grundlagen*<sup>39</sup> beschlossen hatte, auf die in diesem Band Hartmut Kreß (kritisch in Bezug auf das Thema Tendenzbetrieb) und Thomas Heinrichs (Fragen nach den Konsequenzen) eingehen. Letzterer hatte auf einer Tagung der *Humanistischen Akademie Berlin* im Herbst 2007 Thesen für solche Positionen vorgestellt, auf die Johannes Neumann damals kritisch antwortete.<sup>40</sup>

Hans Michael Heinig beschreibt in seinem Aufsatz die Entstehung der so genannten Kirchenartikel in der Weimarer Reichsverfassung und hebt deren Zukunftsfähigkeit hervor: „Waren die religionssoziologischen und religionspolitischen Rahmenbedingungen auch andere als heute, so haben die Weimarer Protagonisten doch eine auch nach neunzig Jahren immer noch zukunftsweisende Konzeption eines modernen Religionsverfassungsrechts vorgelegt.“

Darauf verweist auch Hartmut Kreß. Er geht auf einige aktuelle Streitfragen der Verwirklichung des religiös-weltanschaulichen Pluralismus in Deutschland ein (u. a. Friedhofswesen, Privatschulen und Arbeitsrecht), schlägt Antworten vor und warnt vor der „Gefahr neuer Versäulungen, Abgrenzungen und Abschottungen“.

Als die Weimarer Reichsverfassung 1919 entstand, deren Artikel 136-139 sowie 141 durch Artikel 140 zur „Religionsverfassung“ ins deutsche Grundgesetz inkorporiert sind, gab es in Deutschland weniger als eine halbe Million Konfessionsfreie (in heutiger

39 Vgl. <http://www.humanismus.de/positionen> (Zugriff : 28.5.2010).

40 Vgl. Thomas Heinrichs: Die rechtspolitischen Grundvorstellungen und Kernforderungen der säkularen Verbände, mit einer Betonung auf den HVD. In: *Humanismus und „Böckenförde-Diktum“*, hrsg. von Horst Groschopp, Berlin 2008, S. 75 ff. (= *humanismus aktuell*, Hefte für Kultur und Weltanschauung, H. 22; im Folgenden ha). – Johannes Neumann: Gleichbehandlung – Folgerungen aus den rechtspolitischen Grundvorstellungen und den Kernforderungen der säkularen Verbände. In: *Humanismus und „Böckenförde-Diktum“*, S. 86 ff. – Bereits 2001 hatte sich die Humanistische Akademie Berlin rechtspolitischen Fragen gewidmet. Vgl. *Das gute Recht der Freigeister*. Hrsg. von der Humanistischen Akademie Berlin. Berlin 2001 (= ha, H. 9).

Definition). In der Gegenwart sind es aber mehr als dreißig Millionen, mehr als ein Drittel der Bevölkerung. Außerdem sind zu den ehemals dominanten christlichen Volkskirchen muslimische Gemeinschaften hinzugekommen. Die Folgen dieser Veränderungen werfen die Frage auf, wie ein neunzigjähriges Verfassungsrecht mit der heutigen Verfassungswirklichkeit und den Realitäten pluralistischer „Glaubensverhältnisse“ zurechtkommt.

Der Ertrag der Konferenz lässt sich etwa wie folgt zusammenfassen: Das Religionsverfassungsrecht wächst Schritt für Schritt, durch gesellschaftliche Entwicklungen gezwungen und allem Streit um Begriffe zum Trotz,<sup>41</sup> über das tradierte Staatskirchenrecht hinaus. Dieses erfasst vor allem aus geschichtshistorischen Gründen organisierte christliche Religionen, zu denen mit der Weimarer Reichsverfassung – zunächst zögerlich und politisch erst gegen Ende der 1920er Jahre durch die entsprechenden Verbände begriffen – organisierte Weltanschauungen rein formal hinzukommen.

Heute gibt es zwar ein umfangreiches Religionsrecht und eine Rechtsprechung, die das Verhältnis von Staat und Religionen bzw. Weltanschauungen regelt, aber kein spezielles „Konfessionsfreirecht“, ausgenommen vielleicht das Schutzrecht gegenüber religiösen Handlungen und Eiden nach Art. 140 GG i.V.m. Art. 136, Abs. 4 WRV,<sup>42</sup> das aber auch das Verhältnis zwischen verschiedenen Religionen regelt. Es ist überhaupt fraglich, was ein „Konfessionsfreirecht“ sein soll. Die aktuelle Debatte im „säkularen Spektrum“ selbst geht – stark vereinfacht ausgedrückt – in zwei Richtungen: Die einen möchten alle Bürgerinnen und Bürger am Liebsten nur als „Konfessionsfreie“ behandelt wissen, unabhängig von den organisierten Glaubensformen und deren Stellung im Staat; und die anderen hätten gern weitere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften vom Staat als „Konfessionen“ anerkannt.

Die Tagung war seitens der Akademie eine erste Erkundung der neuen Befindlichkeiten hinsichtlich der möglichen Rechtsfolgen. Dem dienten vor allem die Vorträge der eingeladenen Experten, die durchaus konträre Standpunkte vertraten. Stefan Koriath hob z. B. hervor, dass insofern Einigkeit unter den Diskutanten bestünde, „als die gegenwärtige verfassungsrechtliche Regelung als eine taugliche Rahmenordnung angesehen wird, die die unterschiedlichen Systemverständnisse tragen kann“. Da aber die Rechtsverfassung mehrere politische Varianten offen lasse, das Recht anzuwenden, plädierte dagegen Eric Hilgendorf dafür, „die Stellung der nicht-christlichen Religionsgemeinschaften zwar in manchen Hinsichten zu stärken, gleichzeitig aber den Status der großen christlichen Religionsgemeinschaften abzusenken. ... Aus der Sicht des konfessionsfreien Bevölkerungsanteils, also der Mehrheit der Bürgerinnen und Bürger in unserem Staat, dürfte dieser Weg vorzugswürdig sein.“

In gewisser Weise gibt Hilgendorf dem Staat einen Säkularisierungsauftrag. Das ist seinem Forderungskatalog zu entnehmen. Dagegen opponiert Reinhard Hempelmann. Die deutsche Geschichte zeige, dass sich der Staat gegen jegliche Vereinnahmung zur Wehr setzen müsse, sowohl gegenüber Religionen wie auch gegenüber Weltanschauungen. Es gelte aber generell zu beachten, dass der „säkulare Staat“ nicht auch ein „säkularisierender Staat“ sei. Das erfordere die Gleichberechtigung von Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsverbänden.

Rosemarie Will ging auf der Tagung ebenfalls vom allgemein akzeptierten, aber noch

---

41 Vgl. Martin Morlok: „Staatskirchenrecht“ oder „Religionsverfassungsrecht“. Vorläufige Bilanz einer aktuellen Debatte. In: Vom Staatskirchenrecht zum Religionsverfassungsrecht? Ein Begriffsstreit und seine religionspolitischen Konsequenzen, hrsg. von Johannes Goldenstein, Rehburg-Loccum 2009, S. 7 ff. (= Loccumer Protokolle 74/08).

42 Hier, wie im gesamten Buch, werden die in der Rechtswissenschaft üblichen Abkürzungen verwendet. Das Vorstehende bedeutet: Artikel 140 Grundgesetz in Verbindung mit Artikel 136 Absatz 4 Weimarer Reichsverfassung.

nicht praktisch umgesetzten Verfassungsprinzip der Gleichbehandlung aus und verwies darauf, dass die Verfassung in Deutschland nicht nur aus dem Grundgesetz selbst und einer Vielzahl von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts besteht, sondern auch aus den maßgeblichen juristischen Kommentaren. Während Anfang der 1920er Jahre eine vollständige Gleichstellung nicht angestrebt worden sei, bestünde heute eine weitgehende Einigkeit, dass Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften in allen Bereichen gleichzustellen seien.

Ähnlich wie Hilgendorf und Will begründete Thomas Heinrichs seine Auffassung. Er nahm allerdings stärker Partei für humanistische Weltanschauungsgemeinschaften, besonders den HVD, und las diesem regelrecht die Leviten. Der HVD solle in seiner Konzeptionsbildung unbedingt klar stellen, was ihn dauerhaft als Weltanschauungsgemeinschaft und als den Kirchen gleichzustellendes Subjekt auszeichne. Nötig sei unbedingt eine noch stärker als bisher erkennbare Abkehr vom ursprünglichen Staat-Kirche-Verständnis der alten Freidenkerei. Der Herausgeber stimmt in seinem Text diesen Forderungen unbedingt zu und argumentiert historisch, wie und mit welchem Verständnis „Weltanschauungspflege“ in Art. 137 Abs. 7 WRV kam und was das heute für den HVD heißen könnte, eine solche Pflege nachweislich zu betreiben.

Christine Mertesdorf, deren Buch über die *Weltanschauungsgemeinschaften* durchaus Furore machte, liefert in diesem Sammelband eine Handreichung zu verfassungsrechtlichen Grundlagen (Grundgesetz, Landesverfassungen) und grundsätzlichen Rechtsprechungen zu einzelnen Bereichen einer Konfessionsfreienpolitik, die sich auf Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 7 WRV positiv einlässt.

Von wissenschaftlichen Tagungen gehen gewöhnlich keine direkten politischen Handlungsvorschläge oder Hinweise an säkulare wie religiöse Organisationen aus. Aber mehr Klarheit als vorher herrscht nun nicht nur hinsichtlich des Debattenstandes und der unterschiedlichen Standpunkte zum Thema. Es lässt sich insgesamt festhalten: Das gebetsmühlenartige Beklagen im „säkularen Spektrum“ der leidigen Tatsache, dass Konfessionsfreie im politischen Geschäft nicht vorkommen, verbessert ihre Lage nicht. Sie sind zwar eine Menge Menschen, darunter viele Gläubige, aber kein Subjekt. Nur als solches können sie auch im Rechtssystem Beachtung finden, über Schutzrechte hinaus, die für alle gelten.

Dort, wo sich organisierte Subjekte innerhalb der Konfessionsfreien gebildet haben und gegen die „hinkende Trennung“ von Staat und Kirche mal eher laut, mal eher leise vorgehen, da sind diese Kräfte unentschieden. Man kann zwei Positionen ausmachen, die sich auch organisatorisch ausdrücken. Die eine Gruppe will dazu beitragen, kirchliche Privilegien gänzlich abzuschaffen (dann stützen sie sich auf Art. 140 GG i.V.m. Art. 138 Abs. 1 WRV). Das höchste an realistischen Forderungen, was der Herausgeber hierzu gehört hat, ist die Einsetzung einer Enquete-Kommission des Deutschen Bundestages, um die Bedingungen dafür prüfen zu lassen, wofür man aber wiederum eine ausreichende Zahl an Parlamentariern gewinnen müsste.

Eine zweite Gruppe will im Grundsatz die gleichen Privilegien wie die Kirchen (sie stützt sich auf Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Abs. 7 WRV). Sie arbeitet an einem praktischen Humanismus „von unten auf“ und einer eigenen handlungsfähigen politischen Spitze, wie sie die Kirchen haben. Sie bildet Weltanschauungsgemeinschaften, wie der HVD eine ist. Weltanschauung, das ist die Schwierigkeit dieser engagierten Konfessionsfreien, ist aber per Definition nicht „konfessionsfrei“. Weltanschauungen enthalten Bekenntnisse, Menschenbilder, Normen und Wertvorstellungen.

Das Kernproblem dieser zweiten Richtung ist ihre Scheu, wie eine Konfession sein zu

wollen, gar den Anspruch zu erheben, eine „dritte Konfession“ zu sein.<sup>43</sup> Das entspricht der Tradition von Humanismus und Aufklärung und deren Wahrheitsanspruch gegen alles Konfessionelle. Das *Humanistische Selbstverständnis* des HVD von 2001, das ist die Grundsatzschrift des Verbandes, steht noch in dieser Linie und sagt am Anfang ganz eindeutig: „Das Selbstverständnis ... ist ... kein Bekenntnis.“<sup>44</sup>

Frieder Otto Wolf versucht in seinem Schlussbeitrag, diese Schwierigkeit dadurch zu beseitigen, dass er das Problem in eine Zukunftsperspektive überführt, die eine neue Qualität des Fragens und Antwortens im europäischen Rahmen erzeuge. Die Probleme, was eine angemessene Repräsentanz von Weltanschauungs- und Religionsgemeinschaften wäre und ob die Konfessionsfreien in Deutschland künftig angemessen repräsentiert sind, solle durch einen praktischen Humanismus gelöst werden. Hier zeige sich dann, was es bedeutet, „dass wir uns als konfessionsfreie Humanisten selbst in einem Zusammenhang und in einer Tradition bewegen, die sich nicht einfach aus unseren individuellen Initiativen gleichsam zusammensetzend rekonstruieren lässt, sondern indem ein überindividuelles menschliches Erbe weitergetragen wird“. Hier werde sich auch beweisen, was „Glauben“ und „Bekenntnis“ modern ausgedrückt bedeute.

---

43 Vgl. Umworbene „dritte Konfession“. Befunde über die Konfessionsfreien in Deutschland. Hrsg. von Horst Groschopp i. A. der Humanistischen Akademie. Berlin 2006 (= ha, H. 18).

44 Humanistisches Selbstverständnis. Beschlossen in Hannover am 10.11.2001. 3. Aufl., Berlin 2009, S. 1. – In der 1. Auflage 2002 stand „Bekenntnis“ noch in relativierenden Anführungszeichen. – Widersprüche in der öffentlichen Wahrnehmung ergeben sich vor allem anhand einiger aktueller Argumentationen bei der Einführung des weltanschaulichen Schulfaches „Humanistische Lebenskunde“, das – bisher lediglich in den Ländern Berlin und Brandenburg – ein Bekenntnis- und kein neutraler Ethikunterricht ist.